

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

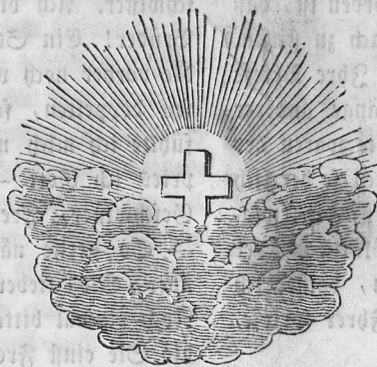
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 51.



den 22. Christmonat

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.

Wieland.

Die Gräfin Auguste von Stolberg an Göthe.

Zu den vielen Seelen, mit welchen Göthe während seines langen Lebens in Verbindung gekommen, gehört auch die Gräfin Auguste von Stolberg, verwitwete Gräfin von Bernstorff. Die als Schriftsteller bekannten Grafen Christian und Fritz Stolberg (welcher Letztere später zum Katholizismus übertrat) hatten mit Göthe sich befreundet, und standen mit ihm in lebhafter Korrespondenz. An diesem Austausch der jungen Talente nahm auch Auguste, die Schwester der beiden Grafen, deren Seele für Dichtung glühte, so lebendigen Antheil, daß auch sie ihrerseits an Göthe schrieb, anfangs ohne ihren Namen zu nennen. Göthe antwortete „der theuern Ungenannten“ (im Jahr 1775), und es entstand zwischen ihnen ein Briefwechsel. Gegen zwanzig Briefe schrieb Göthe an die Gräfin, dann hörte dieser jugendliche Verkehr auf; sie hatten einander ohnedem nie gesehen; jeder Theil gieng seine eigenen Wege. Durch schwere Prüfungen wurde die Gräfin, wie es auch ihre eigenen Worte uns zeigen werden, dem Kreuze Christi immer näher zugeführt und ihres Glaubens immer froher. Aber durch das Gewicht der Jahre, durch die Fülle von Lebenserfahrung war die Anhänglichkeit an Göthe in der tiefen Seele nicht ausgelöscht worden; nach vierzigjährigem Stillschweigen schrieb sie ihm nachfolgenden Brief. Daß so vertrauliche Briefe der Oeffentlichkeit übergeben wurden, geschah so. Schon vor ihrem Tode (es erfolgte derselbe den 30. Juni 1835) hatte die Gräfin Auguste dem

Justizrath Hegewitsch ihre Korrespondenz mit Göthe übergeben. Nach dessen Tode kam sie durch Vermächtniß in die Hände der Frau von Vinzer, und diese hat sie in dem Taschenbuch „Urania“ auf 1839 abdrucken lassen.

Gardesholm, 15. Oktober 1822.

„Würden Sie, wenn ich mich nicht nennete, die Züge der Vorzeit, die Stimme, die Ihnen sonst willkommen war, wieder erkennen? Nun ja, ich bin's — Auguste — die Schwester der so geliebten, so heiß beweinten, so vermisten Brüder Stolberg. Könnten doch diese aus der Wohnung ihrer Seligkeit, von dort, wo sie den schauen, dem sie hier glaubten — könnten doch diese, mit mir vereint, Sie bitten: „Lieber, lieber Göthe, suchen Sie den, der sich so gerne finden läßt; glauben Sie auch an den, an den wir unser Lebelang glaubten.“ Die selig Schauenden würden hinzufügen, „den wir nun schauen!“ und ich sage: der das Leben meines Lebens ist, das Licht in meinen trüben Tagen, und uns allen Dreien Weg, Wahrheit und Leben, unser Herr und unser Gott war.“ Und nun, ich rede auch im Namen der verklärten Brüder, die so oft den Wunsch mit mir aussprachen: „Lieber, lieber Göthe, Freund unserer Jugend! Genießen auch Sie das Glück, das schon im irdischen Leben uns zu Theil ward, Glaube, Liebe, Hoffnung!“ und die Vollendeten setzen hinzu: „Gewißheit und ewiger Friede harret dann auch Deiner hier.“ — Ich lebe zwar nur noch in Hoffnung dessen, was zukünftig ist, aber in sel-

ger Hoffnung, die mir so zur Gewißheit geworden ist, daß ich Mühe habe, die unendliche Sehnsucht darnach zu stillen. Ich las in diesen Tagen wieder einmal alle Ihre Briefe nach — the songs of other times (die Gefänge anderer Zeiten) — die Harfe von Selma ertönte — Sie waren der kleinen Stolberg sehr gut — und ich Ihnen auch so herzlich gut — das kann nicht untergehen — muß aber für die Ewigkeit bestehen — diese unsere Freundschaft, die Blüthe unserer Jugend, muß Früchte für die Ewigkeit tragen, dachte ich oft — und so ergriff es mich beim letzten Ihrer Briefe, und so nahm ich die Feder.

„Sie bitten mich einmal in Ihren Briefen, „Sie zu retten;“ nun maache ich mir wahrscheinlich nichts an, aber so einfältigen Sinnes bitte ich Sie, retten Sie sich selbst! Nicht wahr, Ihre Bitte giebt mir dazu ein Recht? und ich bitte Sie immer, hören Sie in meinen Worten die Stimme meiner Brüder, die Sie so herzlich liebten. Ich habe dann einen Wunsch, einen dringenden Wunsch ausgesprochen, den ich so oft wollte laut werden lassen. O ich bitte, ich sehe Sie, lieber Göthe! abzulassen von Allem, was die Welt Kleines, Eitles, Irdisches und nichts Gutes hat, Ihren Blick und Ihr Herz zum Ewigen zu wenden. Ihnen ward viel gegeben, viel anvertraut, wie hat es mich oft geschmerzt, wenn ich in Ihren Schriften fand, wodurch Sie so leicht Andern Schaden zufügen. O machen Sie das gut, weil es noch Zeit ist, bitten sie um höhern Beistand, und er wird Ihnen, so wahr Gott ist, werden. Ich dachte oft, ich könnte nicht ruhig sterben, wenn ich nicht mein Herz so gegen den Freund meiner Jugend ausgeschüttet hätte — und ich denke, ich schlafe ruhiger darum ein, wenn mein Stündlein schlägt. Die Jahre nicht nur, sondern viel früher haben unsägliche Leiden mein Haar schneeweiß gebleicht, aber nie wankte in mir das feste Vertrauen zu Gott und die Liebe zu meinem Erlöser, bei Allem, was mich traf, tönte es tief und stark in meinem Innern: „der Herr hat Alles wohl gemacht!“ Der Gott meiner Jugend ist auch der Gott meines Alters. Als wir uns schrieben, war ich das glücklichste Geschöpf auf Erden; wie reich war ich! Früh durch die besten Aeltern — geliebt von den besten Geschwistern — später das geliebte Weib des Mannes meines Herzens — Mutter der besten Kinder. Aber welche Trübsale wurden mir zu Theil — der einzige von mir geborne Knabe, ein Kind von vier Jahren, der die Wonne der Aeltern und der Stolz der Mutter — ich sage nicht, daß ich ihn verlor — was für ihn Gewinn war, sah mein Mutterherz nie für Verlust an; er gewann den Himmel, und nur mir ward der unsägliche Schmerz zu Theil, und so konnte ich selbst im heißen Schmerz Gott danken; und später — verlor ich den angebeteten Garten — o dies war mir ein ganz neuer, eigener, mit nichts zu vergleichender Schmerz. Mir blieben noch die lieben Ge-

schwister. Ach die herrlichen, die unaussprechlich geliebten Brüder! Ein Sturm riß den Jüngern hin, und zerstörte die vorher noch volle Lebenskraft des Aeltern — durch diesen doppelten, so schnell auf einander folgenden Verlust, fühlte ich mich wie aufs neue verwaist. — Aber dennoch pries ich Gott — ich finde ja sie alle wieder — Aeltern, Geschwister, Freunde, Kinder, und den geliebten Garten. — So gerne nähme ich auch die Hoffnung mit mir hinüber, Sie, lieber Göthe, auch einst da kennen zu lernen. Noch einmal bitte ich Sie, schlagen Sie es der nicht ab, die Sie einst Freundin, Schwester nannten. Ich bete für Sie, daß Sie es ganz erfahren mögen, wie freundlich und gültig der Herr ist, wie glücklich, die auf Ihn vertrauen. Bitte, lassen Sie dies unter uns bleiben. — Wollen Sie mir antworten? Ich möchte wissen, wo Sie sind, was sie treiben. Ich lebe meistens still auf dem Lande; meine liebe Enkelin, Tochter meines jüngsten Sohnes, ist bei mir — sie ist 13 Jahre — meine Liebe, meine Freude. Ich reiche Ihnen freundschaftlich meine Hand. Ihr Andenken ist nie in mir erloschen und meine Theilnahme für Sie immer lebendig geblieben. Meine Wünsche für Ihr wahres Wohl auch. — Manches betrübte mich oft. — Ich will, so lange ich lebe, noch recht für Sie beten. — Möchten Sie sich doch darin noch recht mit mir vereinigen. Mein Erlöser ist auch der Ihrige, es ist auch in keinem Andern Heil und Seligkeit zu finden. Ob Sie wohl noch an mich dachten? Bitte, schreiben Sie ein paar Worte. Die Adresse ist: An Auguste Bernstorff-Stolberg in Bardesholm, durch Hamburg. — Den 23. Sie bitten mich in einem Ihrer Briefe, nachdem Sie so lange geschwiegen hatten: „den alten Faden wieder anzuspinnen, es sei dies ja ohnehin ein weibliches Geschäft.“ Da ist er denn wieder angesponnen, und o, möge er sich denn nun in die Ewigkeit hineinspinnen! So leben Sie denn wohl, und verkennen Sie meine Absicht nicht — lassen Sie, ich bitte Sie, dies ganz unter uns bleiben.“

Göthe's Antwort an die Gräfin von Stolberg.

„Von der frühesten, im Herzen wohlbekanntesten, mit Augen nie gesehenen theuern Freundin endlich wieder einmal Schriftzüge des traulichsten Andenkens zu erhalten, war mir höchst erfreulich, rührend; und doch zaudere ich unentschlossen, was zu erwiedern sein möchte. Lassen Sie mich im Allgemeinen bleiben, da von besonderen Zuständen uns wechselseitig nichts bekannt ist. Lange leben heißt gar Vieles überleben, geliebte, gehasste, gleichgültige Menschen, Königreiche, Hauptstädte, ja Wälder und Bäume, die wir jugendlich gesät und gepflanzt. Wir überleben uns selbst und erkennen durchaus noch dankbar, wenn uns auch nur einige Gaben des Leibes und Geistes übrig bleiben. Alles dieses Vorübergehende lassen wir uns gefallen; bleibt uns nur das Ewige

jeden Augenblick gegenwärtig, so leiden wir nicht an der vergänglichen Zeit. Redlich habe ich es mein Lebenlang mit mir und Andern gemeint, und bei allem irdischen Treiben immer aufs Höchste hingeblickt; Sie und die Ihrigen haben es auch gethan. Wirken wir also immerfort so lange es Tag für uns ist; für Andere wird auch eine Sonne scheinen; sie werden sich an ihr hervorthun und uns indessen ein helleres Licht erleuchten. Und so bleiben wir wegen der Zukunft unbekümmert! In unseres Vaters Reiche sind viele Provinzen, und da er uns hier zu Lande ein so fröhliches Anjeden bereitet, so wird drüben gewiß auch für beide gesorgt sein; vielleicht gelingt alsdann, was uns bis jezo abgieng, uns an Gesichtlich kennen zu lernen und uns desto gründlicher zu lieben. Gedenken Sie mein in beruhigter Treue. — — — Vorstehendes war bald nach der Ankunft Ihres lieben Briefs geschrieben, allein ich wagte nicht, es wegzuschicken, denn mit einer ähnlichen Aeußerung hatte ich schon früher Ihren edeln wackern Bruder wider Wissen und Willen verletzt. Nun aber, da ich von einer tödtlichen Krankheit ins Leben wieder zurückkehre, soll das Blatt dennoch zu Ihnen, unmittelbar zu melden: daß der Allwaltende mir noch gönnt, das schöne Licht seiner Sonne zu schauen; möge der Tag Ihnen gleichfalls freundlich erscheinen, und Sie immer im Guten und Lieben gedenken, wie ich nicht aufhöre, mich jener Zeit zu erinnern, wo das noch vereint wirkte, was nachher sich trennte. Möge sich in den Armen des allliebenden Vaters Alles wieder zusammen finden. Weimar, 17. April 1823. Wahrhaft anhänglich Götthe.“

Wie sehr man auch in diesem Antwortschreiben Götthe's etwas Lobenswerthes finden wollte, so können wir doch nicht umhin, davon uns unangenehm angesprochen zu fühlen. Daß Götthe einen Beweis der wohlwollendsten Freundschaft der Gräfin Stolberg nicht unerwidert läßt oder gar über diese ernste Mahnung spottet oder zürnt, wie er gegen Lavater gethan, das ist eben noch nicht viel; ein solches Benehmen hätte nur eine gemeine Seele verrathen. Was uns mißfällt, ist, daß in dem ganzen Schreiben Götthe's keine Spur des Christenthums sich kund giebt. Entweder müßte das Wort des Herrn nicht wahr sein: ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; oder es trifft das Wort ein: ich danke dir o Vater, daß du dieses den Weisen verborgen, den Kleinen geoffenbart hast. Es ist der trostlose Rationalismus, der aus Götthes Worten spricht, der bei aller vagen Hoffnung doch keinen Trost gewährt. Es ist, als spräche Götthe nur: mit meinem klugen Benehmen bin ich immerhin gut durch die Welt gekommen, und ich hoffe auch nach diesem Leben eben so fahren zu können. Die gleiche Bemerkung ließe sich auch noch bei mehreren Männern machen, die sich in der gelehrten Welt bedeutendes Ansehen gemacht haben: sie waren nicht Christen,

und nach ihrem mehr oder weniger gutmüthigen Temperament waren sie auch in ihrem Leben mehr oder weniger achtbar und unbescholten. Männer, welche die Trinität läugnen, wie z. B. Pestalozzi, als Christen uns darstellen wollen, ist ein sonderbares Bemühen, welches uns auf den Gedanken führt, daß die, welche solches Bemühen auf sich nehmen, entweder im Eifer für die Ehrenrettung ihrer Geliebten vergessen, was Christenthum ist, oder daß sie dasselbe eben so wenig kennen als jene, die sie vertheidigen.

Uktenstücke aus dem Aargau.

Die Unterzeichneten an die Hohe Regierung des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Durch unsere Zuschrift an Hochdieselben vom 29. August abhin glaubten wir einleuchtend dargethan zu haben, daß laut Bestimmung der Verfassung, und zufolge dem Volke vom Verfassungsrathe feierlich gegebener Zusicherung es jeder Gemeinde und Korporation zustehen müsse, Bitten, Beschwerden und Wünsche vor alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen.

Wir glaubten daher von dem Bezirksamtman in Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes gekränkt worden zu sein, als derselbe der Kirchgemeinde Muri die Veranstaltung und Eingabe einer Petition an Hochsfe unter sagte, und suchten demnach von Hochsfe in unserm verfassungsmäßigen Rechte gekränkt zu werden.

Es haben aber Hochdieselben durch das Lit. Bezirksamt uns eröffnen lassen: „Daß Sie das Benehmen desselben in Geheis und Verfassung begründet erfunden haben, unsere Beschwerde hinwieder nur mißbilligen können, weil wir einerseits eine tatsächliche Entstellung uns erlaubt, andererseits aber uns haben beigegeben lassen, eine Amtshandlung als Mißbrauch der Amtsgewalt zu bezeichnen, welche offenbar, und im Sinne der Verfassung bloß dem von Seite der Petenten beabsichtigten Mißbrauch des Petitionsrechts zu steuern bestimmt war.“

Im ungeschwächten Vertrauen auf Hochdero landesväterliche Bestimmung, in welcher Sie in gleicher Liebe alle Landesfinder, und mit gleichem Wohlwollen die katholischen Bewohner des Freiamtes wie diejenigen anderer Bezirke umfassen, wagen wir es, noch eine Vorstellung über diesen Gegenstand an Hochsfe einzugeben, mit derjenigen Ehrerbietung, wie sie der obersten Landesregierung gebührt, und mit derjenigen Freimüthigkeit, wie sie dem freien Bürger, der offen und auf verfassungsmäßigem Wege nur Recht sucht, in Darlegung und Vertheidigung dieses seines Rechts geziemt. Wir bitten also Hochsfe, diese unsere Vorstellung gütig, und wenn wir etwa unberuht gegen unsern Willen irgend etwas Ungeziemendes darin sagen sollten, mit Nachsicht aufnehmen zu wollen.

Vorerst glauben wir Hochdieselben darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß wir in unserer Beschwerde gegen den Hrn. Bezirksamtman Weibel, diesem gegenüber auf einem sehr ungleichen, und für uns höchst nachtheiligen Standpunkt versetzt uns befinden. Denn aus Hochdero Schreiben vom 21. Herbstmonat an das Bezirksamt Muri über diese Angelegenheit, welche uns eröffnet worden ist, entnehmen wir, daß Hochsfe den Aussagen des Hrn. Bezirksamtmanns unbedingten, unsern Beschwerden gegen ihn aber nur in so weit Glauben geschenkt haben, als sie von ihm nicht widersprochen worden sind. Von diesem Standpunkte aus, so glauben wir, hat für unser Benehmen gegen den Hrn. Bezirksamtman nur eine mißbilligende, für sein Benehmen gegen uns aber nur eine billigende Erklärung erwartet werden können.

Es ist uns nicht bewußt in unserer Eingabe vom 29. August eine thatfächliche Entstellung uns erlaubt zu haben,“ wie es uns in Hochderso Schreiben vom 21. Herbstmonat zur Last gelegt wird. Dieser Vorwurf scheint sich darauf gründen zu wollen, daß in unserer Beschwerdeschrift angegeben worden, es habe der Hr. Bezirksamtmann alles gemeinschaftliche Petitioniren untersagt zc., welches er aber in Abrede gestellt habe. Diese Unterfagung können aber nur wir selbst bezeugen, die es aus seinem Munde vernommen haben, so wie, daß er am 4. Jänner alles Petitioniren über religiöse und kirchliche Angelegenheiten untersagt habe, nur die dort gegenwärtig gewesenen Gemeinräthe bezeugen können, denen dieses noch in Erinnerung ist. Wenn aber der Hr. Bezirksamtmann diese nur mündlich, aber immer in amtlicher Stellung gegebenen Unterfagungen in Abrede stellt, und unserm Zeugniß kein Glauben geschenkt wird, so müssen wir freilich hierin den Kürzern ziehen. Doch wollen wir immerhin des amtlichen Zugeständnisses uns freuen, daß nicht alles Petitioniren untersagt sein soll. Wenn wir aber diese unsere Angabe, der Hr. Bezirksamtmann habe alles gemeinschaftliche Petitioniren untersagt, mit dem Inhalte Hochderso Schreibens hierüber vom 21. Herbstmonat zusammenhalten, so scheint uns dieselbe dadurch nicht als Entstellung, sondern als Wahrheit bestätigt zu werden. Denn auch in diesem Hochdem Schreiben, wie wir es verstanden, wird das Petitioniren von Seite der Gemeinden und Korporationen als Mißbrauch des Petitionsrechts erklärt, werden dieselben vom Petitionsrechte ganz ausgeschlossen, und dasselbe nur noch einzelnen Privaten zu üben zugestanden. Wir werden später die Unrichtigkeit dieser Ansicht weiter nachzuweisen suchen.

Aber auch dieses hier zugestandene Petitionsrecht, nicht von Gemeinden oder Korporationen, sondern von Einzelnen einzeln, oder privatim, geübt, ist schon mehr als einmal bei uns verfolgt worden, was wir zu beweisen im Stande wären.

Der Hr. Bezirksamtmann Weibel versichert nach Hochderso mehrerwähntem Schreiben: „Daß er sich zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht habe, innert den Grenzen, welche das Gesetz aufstelle, und soweit es die öffentliche Ruhe und Ordnung gestatte, das Petitionsrecht in keiner Weise zu verkümmern.“ Aus dieser Versicherung ziehen Hochderso den Schluß: „Daß somit unsere Beschwerde schon in dieser Beziehung keineswegs auf Wahrheit gegründet sei.“

Allein von einer gesetzlichen Beschränkung des Petitionsrechts ist uns nichts bekannt, und der hiefür angeführte §. 31 der Verfassung und die auf denselben bezüglichen Gesetze stehen unsers Wissens mit dem Petitionsrecht in gar keiner Beziehung. Denn diese fraglichen Gesetze bestimmen nur jene Gegenstände, über welche die Orts-, Gemeinde- und Kreisbürger pflichtmäßig, ja sogar unter Verantwortlichkeit, wie z. B. die Kreisbürger zu den ihnen vorgeschriebenen Wahlen, sich versammeln und die für sie verbindlichen Beschlüsse und Abstimmungen machen müssen. Diesen Gegenständen konnte freilich das Petitionsrecht nicht beigezählt werden, weil die Ausübung desselben keine Pflicht, sondern nur ein Recht ist. Dadurch aber werden diese Gemeinden und Korporationen von dem ihnen schon im §. 17 der Verfassung zugesicherten Petitionsrecht nicht ausgeschlossen. Denn durch Ausübung desselben fassen sie keine, weder für sich noch ihre Mitbürger verbindlichen Beschlüsse, verhandeln und beschließen auch nicht, wie schon eingewendet worden, über allgemeine Angelegenheiten, die ihnen nicht zusehen, sondern berathen und beschließen nur, ob sie über diese oder jene Angelegenheit an die betreffende Behörde dieses oder jenes Gesuch eingeben wollen oder nicht, was zu gewähren oder abzuschlagen immer in den Bereich der betreffenden Behörde gehört, und was die Petenten ja eben durch ihr Gesuch anerkennen. Dadurch wird aber auch auf keine Weise ein Mehrheitsbeschluss als Willensmeinung der ganzen Gemeinde aufgedrungen.“ Denn in der Ausfertigung einer Petition kann auch bei einer Gemeindeversammlung immer angeführt werden, wie viele für und wie

viele gegen gestimmt haben, oder es kann jeder nur einzeln für sich unterzeichnen.

Auch sind die Orts-, Gemeinde- und Kreisvorsteher neben ihrer Beamtung Bürger geblieben, und sollten deswegen als solche so gut wie jeder andere Privatmann solche Versammlungen veranstalten dürfen. „Daß die Kirchgenossen von Muri zugleich die Kreisbürgerschaft ausmachen,“ ist erstlich unwahr, weil Bolliswyl zur Pfarrei, nicht aber zum Kreise Muri gehört; und wenn es auch wahr wäre, so dürfte diese Zufälligkeit doch wahrlich sie nicht hindern, die Interessen und Rechte ihrer Pfarrei zu beachten und zu wahren, zumal jede Kirchengemeinde, und so auch die von Muri, öfters zu Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten sich von jeher frei versammeln durfte.

Die Zusicherung dann: „Das Petitionsrecht, in so weit es die öffentliche Ruhe und Ordnung gestatte, nicht verkümmern zu wollen,“ ist eben ein Punkt, worüber wir mit Recht uns ganz vorzüglich klagend beklagen zu dürfen, weil dadurch der Willkür freier Spielraum zugestanden wird. Denn jede, auch die unschuldigste, die rechtlichste Handlung kann dadurch verdächtigt werden, daß man behauptet, es stecken andere, geheime, politische Absichten dahinter, und wenn dann demjenigen, welcher dieses behauptet, auf bloße Angabe, ohne Beweis geglaubt wird, worüber wir im Freienamte uns klagend beschweren zu dürfen, und worüber wir auch in unserer Zuschrift vom 29. August an Hochderso uns beschwert haben.

Auf diese Weise kann jede mißbeliebige Petition verfolgt und unterdrückt werden, unter dem Vorwande: „Die öffentliche Ruhe und Ordnung gestatte sie nicht,“ worüber wir im katholischen Nargau auch schon Erfahrungen gemacht zu haben glauben.

Die uns unterlegte Absicht, „ein Demonstrationsrecht gegen die Handhabung einer Regierungsverordnung zu üben,“ hatten wir nicht, denn wir verstehen nicht einmal, was mit diesem Ausdrucke hier gesagt werden soll. Die Absicht war einfach die: gegen eine bisher unerhörte Neuerung, wodurch das bisherige Verhältniß der Pfarrei Muri zu dem dasigen Kloster ganz aufgehoben wird, bei welchem jene sich immer wohl befunden hatte, bei der hohen Regierung einzukommen, und sie zu ersuchen, keine Neuerungen einzuführen und die Pfarrei bei dem alten bisher bestandenen Verhältnisse zu belassen.

Wie die Veranstaltung und Eingabe einer solchen Petition, das Ansehen der Regierung sollte lähmen können, vermögen wir nicht einzusehen; denn die Unzufriedenheit mit jener Verfügung, wodurch genannte Neuerung der Pfarrei aufgedrungen wird, ist einmal da, und der Wunsch für Aufhebung derselben ist auch da, wenn sie auch nicht zu den Ohren der Regierung sollten gebracht werden dürfen.

Wenn wir endlich Hochderso Schreiben vom 21. Herbstmonat in seinem Gesamttinhalte zusammenfassen, so scheinen uns zwei Hauptgrundsätze für die Ausübung des Petitionsrechtes darin ausgesprochen zu sein, nämlich: 1) Gemeinden und Korporationen als solche dürfen nicht petitioniren; 2) Gegen Regierungsverordnungen und Verfügungen, folglich mit noch größerem Rechte gegen Gesetze und Großrathsbeschlüsse, welche Letzteres ja auch schon bei uns behauptet worden ist, dürfen keine Petitionen gemacht werden.

Daß den Gemeinden und Korporationen als solchen das Petitionsrecht zuzusehen müsse, glaubten wir in unserer Zuschrift vom 29. August an Hochderso überzeugend dargethan zu haben, worauf wir uns hier berufen. Die Verfassung sagt in ihrem §. 17.: „Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden in gesetzlich bestimmter Art und Weise an alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen.“ Und der Verfassungsrath spricht über diesen §. 17 an das aargauische Volk: „Durch die unbedingte Garantie des Petitionsrechtes haben wir Jedem die Möglichkeit gegeben, Beschwerden und Wünsche vor allen öffentlichen Behörden geltend zu machen, die Behörden selbst aber in die Lage versetzt, sich von der Stimmung ganzer Gemeinden und Korporationen zu überzeugen.“

Jedermann hat also das Recht, sich mit einigen, mit vielen, oder mit allen andern Bürgern und Einwohnern des Kantons für Eingabe einer Petition an welche Behörde immer zu vereinigen, folglich auch mit seinen Orts-, Gemeinde-, Kreisbürgern und Pfarrengeossen. Die Orts-, Gemeinde-, Kreisbürger, die Pfarren- und andern Korporationsgenossen müssen also auch das Recht haben, sich zu versammeln, um über Eingabe einer Beschwerde oder eines Wunsches sich zu berathen, zu entschließen, dann dieselbe zu veranlassen, zu unterzeichnen und die Ueberbringung an die betreffende Behörde zu besorgen, weil ohne dieses jenes durch die Verfassung zugesicherte Vereinigungsrecht unmöglich, folglich die Verfassung selbst eine Nüthe wäre. Die Behörden können sich auch von der Stimmung ganzer Gemeinden und Korporationen nur dann überzeugen, wenn diese ihre Stimmung aussprechen; aussprechen können sie aber dieselbe nur in einer Versammlung. Aus diesem geht doch unsers Dafürhaltens ganz unzweifelhaft hervor, daß den Gemeinden und Korporationen als solchen das Petitionsrecht zukommen müsse, und daß ihnen die Versammlungen zu Ausübung dieses Rechtes nicht untersagt werden dürfen. Oder man sage uns doch einmal, welches denn die Gemeinden und Korporationen sind, von deren Stimmung sich zu überzeugen die Behörden durch die unbedingte Garantie des Petitionsrechts in die Lage versetzt worden sind, wenn die gesetzlich anerkannten Orts-, Gemeinde- und Kreisbürgerschaften und die Pfarrengeossenschaften von dem Petitionsrecht ausgeschlossen sein sollen? Der Gesetzgeber mag allerdings, wenn er es gut findet, Art und Weise bestimmen, wie Einzelne, Gemeinden und Korporationen ihre Beschwerden und Wünsche an öffentliche Gewalten und Behörden zu bringen haben; aber das durch die Verfassung zugesicherte Recht darf er nicht entziehen, weil er selbst unter der Verfassung steht. Nach uns keine Gesetze über Ausübung des Petitionsrechts bekannt, und die auf den §. 31 der Verfassung bezüglichen, haben unserer Ansicht nach, wie oben gezeigt, auf die Ausübung des Petitionsrechtes gar keinen Bezug, und sind auch, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, im ganzen Kanton noch nie und nirgends als die Gemeinden und Korporationen vom Petitionsrecht ausschließend angerufen und in Anwendung gebracht worden, außer in dem katholischen Theile desselben, und in diesem nur für katholisch-kirchliche Angelegenheiten.

Daß dann ferner gegen Regierungsverordnungen, Verfügungen, Gesetze und Beschlüsse des Gr. Rathes nicht sollte petitionirt werden dürfen, ist unsers Dafürhaltens geradezu dem Sinne und Buchstaben der Verfassung entgegen. Denn, wenn dem so wäre, so wäre das Petitionsrecht ein sehr bedingtes, keineswegs ein unbedingt garantirtes, wie der Verfassungsrath das aargauische Volk feierlich versichert. Diesem Grundfakt zufolge dürfte um keine Aufhebung oder Abänderung irgend eines Gesetzes, einer Verordnung oder Verfügung eine Bitte eingegeben werden, so sehr auch das Volk im Ganzen oder Einzelnen durch solche benachtheiligt und bedrückt sich fühlen möchte. Aber diesen Grundfakt als geltend angenommen, für was würde wohl noch petitionirt werden dürfen? Offenbar kann von jeder Behörde nur das verlangt werden, was in dem Bereiche ihrer Befugnisse liegt, Aufhebung und Abänderung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen nur von denjenigen Behörden, welche dieselben zu erlassen, also auch wieder aufzuheben und abzuändern befugt sind. Aber auch diese Befugnisse, gegen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse des kl. und Gr. Rathes Petitionen eingegeben zu dürfen, ist wieder nie und nirgends in Zweifel gezogen worden, als nur im katholischen Theile des Landes, und in diesem wieder nur für katholisch-kirchliche Angelegenheiten. Denn wenn wir die Geschichte des Petitionswesens in unserm Kanton vom Anfange der neuen Ordnung bis auf den heutigen Tag durchgehen, so werden wir finden, daß sonst überall und alle Zeit sowohl von Gemeinden und Korporationen als solchen, als auch gegen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse des Gr. und kl. Rathes frei petitionirt worden ist. Aus den

vieleu hiefür sprechenden Thatsachen wollen wir hiefür nur einige anführen.

1832 den 18. Mai geht an den Gr. Rath eine Bittschrift von einundzwanzig Gemeinden aus dem Bezirke Brugg ein, worin sie sich über die Bestimmung des Gemeinderathgesetzes beschweren, welche es den Gemeinderäthen unmöglich mache zu Besorgung des Hypothekenswesens Notarien oder andere Sachkundige beizuziehen, und Abänderung dieser Bestimmung verlangen. Den 16. Mai geben die Gemeinden Moslerau und Burg Bittschriften um Abänderung des bisherigen Steuergesetzes ein, mit dem Verlangen, daß die Steuerpflicht an den Gütern da, wo sie liegen, entrichtet werden soll. Am gleichen 16. Mai geben viele Bürger aus mehreren Gemeinden der Bezirke Kulm und Zofingen eine Bittschrift um Abänderung des §. 20 der Regierungsverordnung vom 7. Herbstmonat 1825 ein. Am 8. Wintermonat geben die meisten Gemeindeglieder des Bezirkes Kulm eine Bittschrift ein, um Abänderung des Gesetzes über die Haltung von Hundeu.

1831 den 12. Mai wird eine Bittschrift der Kirchgemeinde Holderbank vorgelesen, betreffend den Gesetzesvorschlag über Anstellung der Besoldung an die Geistlichen.

1838 giebt die Gemeinde Laufenburg am 8. Wintermonat eine Bittschrift ein, um Aufnahme der Strafe von einer Schiffslände zur andern in die Klasse der Landstraßen. Den 6. Wintermonat geben diese Militärpflichtige eine Bittschrift ein um Aufhebung des Kaderninstituts. Am 5. Wintermonat giebt der Fabrikant Kump von Wändsach, keine Beschwerdeschrift gegen den kl. Rath ein, weil ihm diese Behörde die Einstellung seiner Wuhrarbeiten an der Reuf geboten habe.

Sollten die hier angeführten Beispiele nicht genügen, so wäre man im Stande und bereit, sie mit einer noch viel größern Zahl zu vermehren.

Alle die hier genannten Bittschriften sind dem Gr. Rath eingegeben worden. Gar viele derselben sind von Gemeinden als solche ausgegangen, und eine derselben sogar von einer Kirchgemeinde, welche nicht über sie eigens betreffende, sondern über allgemeine Gegenstände petitionirte, die meisten derselben sind gegen Gesetze und Regierungsverordnungen, also gegen Beschlüsse des Gr. und kl. Rathes eingegeben worden.

Alle wurden als befugt und kompetent eingegeben beachtet und gewürdigt. Wir glauben also hier faktisch nachgewiesen zu haben, daß alle die Beschränkungen, womit die Ausübung des Petitionsrechtes bei uns verknüpft werden will, nur in dem katholischen Landestheile, und nur für katholisch-kirchliche Angelegenheiten stattgefunden, und daß namentlich die auf den §. 31 der Verfassung bezüglichen Gesetze anderswo nirgends und niemals als nur in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten als das Petitionsrecht beschränkend angesehen und in Anwendung gebracht worden sind.

Wir glauben aber das katholische Volk mit seinen protestantischen Brüdern gleichberechtigt, und daß von dieser gleichen Berechtigung seine katholisch-kirchlichen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden sollten. Wir stellen demnach gleichsam von der äbel Berichteten auf die besser zu berichtende Regierung appellirend, die nochmalige ehrerbietige Bitte, uns in der verfassungsmäßig zugesicherten Ausübung des Petitionsrechtes, gleich allen übrigen Einwohnern des Kantons, und für unsere katholisch-kirchlichen Angelegenheiten eben so wie für andere unverkümmert zu belassen, und darin gegen alle Gemüthslandesväterlich zu schützen.

Auf solche Weise führt die Beschwerdeschrift fünfundzwanzig Beispiele aus allen Jahren von 1832 bis 1838 an, wo Einzelne und Gemeinden als Korporationen für Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen oder einzelnen Paragraphen petitionirten. Kürze halber führen wir nur die vom J. 1832 und 1838 an, aus dem J. 1831 das Beispiel einer Kirchgemeinde hier an.

Die Redaktion.

Schließlich bitten wir Hochdieselben, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Muri, den 26. Wintermonat 1838.

Folgen 111 Unterschriften, also gerade 100 mehr als in der Beschwerdeschrift vom 29. August.

Kirchliche Nachrichten.

Glarus, den 16. Christmonat. Nachdem 4 volle Tage mit Belesung der Akten, Anhörung der Klage durch Hrn. Advokat Kubli und der Vertheidigung durch Hrn. Fürsprech Dettiker zugebracht worden, wird endlich gestern Abends um 10 Uhr das Urtheil *) in der bekannten Kriminalprocedur gegen die Katholiken ausgesprochen, und zwar, wie nicht anders zu erwarten war, im Sinne der gegenwärtigen Regenten von Glarus. Hr. Landammann Müller wird zu einer Buße von 100 Kronen und $\frac{1}{2}$ Kosten verurtheilt; — Hr. Landeshauptmann Müller 100 Kronen und $\frac{1}{2}$ Kosten und Einstellung im Aktivbürgerrecht während zwei Jahren; — Landesfährndrich Burger (Verfasser der Schrift: „Ein Wort des Trostes und der Ermunterung an das katholische Volk von Glarus“) 300 Kronen und die Hälfte aller Kosten; Zeugherr Paskal Tschudi 50 Kronen und $\frac{1}{2}$ Kosten; Landeschreiber Landolt 50 Kronen und $\frac{1}{2}$ Kosten. Hr. Joseph Anton Tschudi, Rathsherr Michel, Richter Stucki und Melchior Schweiter wurden freigesprochen, ersterer jedoch wegen einer renitenten Aeußerung vor Gericht zu 10 Kronen verurtheilt. Hr. Dettiker führte die Vertheidigung einlässlich und gründlich. Er sagte die Wahrheit, ohne zu beleidigen. Das Auditorium war in den letzten Tagen sehr zahlreich. Beleidigungen oder Beschimpfungen von Seite des protestantischen Publikums hatten die Katholiken diesmal keine zu erleiden. Der Schuldigste in den Augen der gegenwärtigen Machthaber ist offenbar Hr. Landesfährndrich Burger, und dennoch giebt ihm sogar der verhörtliche Schlussbericht das Zeugniß: „daß er an den Aussagen seiner Verhöre mit derjenigen Geradheit, Klarheit und Offenheit zu Werke gieng, wie ein Mann, der aus Ueberzeugung handelt, es sei nun dieselbe eine richtige oder falsche, sich zu benehmen pflegt, und daß er in solcher Weise auch keinerlei selbst ihn benachtheiligende Eröffnungen schente.“ Werden diejenigen, welche die politische Selbstständigkeit der Katholiken von Glarus zernichtet haben, ein solches Zeugniß sich selbst geben dürfen? —

Gegen den Hochw. Herrn Kaplan Bruhin ist nun ein Prozeß eingeleitet, und damit erklärt, wie die Gewissensfreiheit der Katholiken in Glarus bei der gegenwärtigen Verfassung garantiert sei. Er hat zu seinem Vertheidiger ebenfalls den Hrn. Fürsprech Dettiker gewählt.

*) Dieses Urtheil werden wir später unsern Lesern vollständig mittheilen.

Der vom Pater Guardian präsidirte Stillstand von Glarus hat auf die Anfrage der Regierung: in wessen Namen und Auftrag der Guardian die katholische Pfarrei in Glarus verweise, geantwortet: er (der Guardian) sei aus Auftrag des Provinzials da und habe die Admission von diesem erhalten. Solche und andere Gründe, welche schon in der Schw. a. J. ausgesprochen worden, führten hier zu der Meinung, es liege in der Absicht einiger Kapuziner, durch Kluges Benehmen katholisch-Glarus in eine Kapuzinerprovinz zu verwandeln. *)

Die S. Ständekommission fand es für gut zu erklären, daß derjenige, der sich begeben lasse, von dem Vfrundeinkommen etwas den abgesetzten Geistlichen zukommen zu lassen, als strafbar würde betrachtet werden.

Von Schritten die von Seite der kirchlichen Behörde zu Gunsten der verfolgten Geistlichen und zur Herstellung der Ordnung seit dem Schreiben an die Tagsakung gethan worden wären, hat man bis anhin leider nichts vernommen.

Bern. Der Regierungs Rath von Bern hat der katholischen Kirchengenossenschaft in Schaffhausen eine einmalige Beisteuer von 400 Fr. bewilligt. Auch der Pfennig des Reichens wird nicht verschmäht! Die katholische Kirchengenossenschaft hat an die 20,000 fl., welche sie als unangreifbares Kapital darstellen muß, um sich als solche konstituiren zu können, bereits 17,000 fl. zusammengebracht. Freilich wird nebstdem noch eine große Summe benötigt, um auch nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen.

— Nicht nur der apostolische Nuntius, der Bischof von Basel, der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Straßburg, sondern auch der Stadtrath von Bruntrut hat der Stadt Colmar in verbindlichen Schreiben gedankt für die Ehre, welche sie dem exilirten Pfarrer Cuttat bei seinem Tode erwiesen hat. Colmar antwortete am 4. d. zurück: „Die Verbannungsjahre, welche dieser würdige Bekenner bei uns verlebt hat, werden uns immer unvergesslich

*) Die Redaktion will diese Meinung nicht theilen, weil es von Seite des Kapuzinerprovinzials die große Kurzsichtigkeit voraussetzte, daß er nicht erkennen sollte, wie solches für den Kapuzinerorden der Schweizerprovinz den Untergang zur unvermeidlichen Folge haben müßte. Ferner kann der Provinzial keine Admission zu einer Pfarrei geben, wenn er nicht selbst von dem Diözesanbischof dazu die ausdrückliche Vollmacht hätte, indem er hier im ganz gleichen Verhältnis steht wie jeder andere Geistliche. Daß aber die Katholiken in Glarus auf jene mißtrauisch sind, welche mit einer solchen Regierung in gutem Vernehmen leben, die keinen Geistlichen duldet, der offenberzig seine Pflichten gegen die Kirche an den Tag giebt, daß die Kapuziner selbst nicht wundern, und wir müßten nur bedauern, wenn sich jetzt an ihnen erfüllen sollte, was wir gleich Anfangs bei ihrer Berufung als Pfarrverweser ausgesprochen: daß sie dadurch in eine Stellung gerathen, in der sie entweder mit der Regierung oder mit der Kirche brechen müssen — ersteres wäre für das Kloster in Näfels, letzteres für den Orden verderblich.

bleiben; wir schätzen uns glücklich, die kostbaren Ueberreste dieses wahrhaft apostolischen Mannes zu besitzen, der uns so belehrende und erbauliche Beispiele gegeben hat, daß wir sie nie vergessen können. Uns tröstet der Gedanke, daß Hr. Cuttat sein Leben ruhmvoll geendet hat, und daß er jetzt bei Gott für uns fürbittet. Wir wünschen aufrichtig, daß der gütige Gott Ihnen einen Hirten geben wolle, der einer Stadt würdig ist, die wir kennen und lieben gelernt, da sie zur Diözese Straßburg gebürt, und die sich schon damals durch ihre Grundsätze und Frömmigkeit auszeichnete.“

Freiburg. Bei der Wahl des Hrn. Deglise zum Schultheissen sagt der „Erzähler“ von der Lehranstalt der Jesuiten in Freiburg, daß sie der Schweiz eine bedeutende Zahl von Männern bildet, welche in Staat und Kirche ihre Stelle einnehmen werden. „Das Charakteristische derselben ist, daß sie für die Welt bildet, die übrigen Lehranstalten berücksichtigen die sozialen Verhältnisse nicht genug und bringen der Jugend einen kastenartigen Schwindel bei, der manchem unbefangenen Vater Besorgnisse einflößt. Soll nun der Jesuitismus nicht die Oberhand gewinnen, so bedarf es noch großer Anstrengung von Seite der Leiter und Förderer des Unterrichtswesens und eines Benehmens, das selbst politische Gegner zu gewinnen weiß, statt sie in das Lager der Freiburger zu werfen.“ — Das ist ein schönes Zeugniß von einem scharfsichtigenden Gegner, daß die Jesuitenschulen den übrigen weit überlegen sind!

Wargau. Um gar nichts vom Klostersgut zu verlieren, sendete der Kl. Rath am 15. d. den Landammann Dorer nach Wettingen, um sich die s. g. Abtskapitalien ausliefern zu lassen, was auch nicht verweigert wurde. Sie betragen 19,502 Fr. und 787 Fr. Zins, worauf aber 7060 Fr. Privatansprüche gemacht werden.

Deutschland. Die Weimarsche Zeitung enthält einen halbamtlichen Artikel zur Verhütung der 10,000 katholischen Unterthanen des Herzogs von Weimar, daß sie keine Vereinträchtigung von der Regierung zu gefährden haben.

Der Hochw. Bischof von Cincinnati in Nordamerika, Hr. Purcell, der über Belgien kommend nach Rom reist, war am 2. d. M. in Augsburg. Er ist noch ein ziemlich junger Mann, aber erfahren in allem, was seines Amtes ist, voll Liebe zur heil. Sache der Kirche, voll Freude über das Wachstum des katholischen Glaubens in Amerika. Es fehlt seiner Diözese an Unterstützung von Europa aus, besonders klagt er über Mangel an Priestern. Wer sich entschließen könnte, als Missionär dort im Weinberg des Herrn zu arbeiten, würde deutsche Gemeinden, die einen Seelsorger um so mehr in Ehren halten, je weniger sie Gelegenheit haben, ihre geistlichen Bedürfnisse immer nach Wunsch zu befriedigen. Nachdem er empfiehlt er besonders nachdrücklich die Waisenkinder für liebevolle Unterstützung.

— Wir haben letzlich berichtet, daß das königl. Ministerium in Hannover einen protest. Kandidaten der Theologie für untauglich für eine Pfarrei erklärt habe, wenn er eine Katholikin heirathe. Selbst der Hamb. Corresp. macht darüber folgende Bemerkung: „Wenn schon die Verheirathung eines Protestanten mit einer Katholikin, ganz abgesehen von der religiösen Erziehung ihrer Kinder, als eine zum öffentlichen Anstoße gereichende Gleichgültigkeit gegen die protestantische Confession eine völlige Disqualifikation desselben für das Pfarramt zur Folge hat, darf man es dann auffallend finden, wenn die katholische Kirche einem Mitgliede, nicht etwa wegen einer gleichen Handlung, sondern weil dasselbe durch freiwillige Gestattung der Kindererziehung in einer andern Confession gegen die Aufrichtigkeit und Lebendigkeit seiner Ueberzeugungen als Katholik den entschiedensten Zweifel erweckt, bei einem Akte ihre Sanktion und Segnungen verweigert, zu welchem nach den Grundsätzen der Kirche ein recht lebendiger Glaube mit eines der ersten und hauptsächlichsten Erfordernisse ist?“

Preußen. Die Eberfelder Zeitung berichtet, daß Hr. Pfarrer Winter in Bilk von dem königl. Landgericht zu Düsseldorf zu zwei Jahr Gefängnißstrafe verurtheilt und am 12. d. Abends sogleich gefänglich eingezogen worden sei. Er muß also sein Verdienst, ein eifriger und gelehrter Geistlicher zu sein, schwer büßen!

Rom, 6. Dez. Der am Hof in Brüssel accreditirte Geschäftsträger Monsignor Raphael Fornari ist zum außerordentlichen Gesandten mit dem Titel eines apostolischen Internuntius für das Königreich Belgien erhoben worden, um seiner wichtigen Stelle den ihr gebührenden Glanz zu geben. — Der neue Bischof von Algier, Prälat Dupuch, ist auf seiner Reise dahin hier eingetroffen, um vom hl. Vater Instruktion zu empfangen. Zehn andere französische Geistliche begleiten den Bischof in die neue Diözese.

— 4. Dez. Vor einigen Tagen hatten mehrere englische Adelige, an ihrer Spitze die Lords Shrewsbury und Stafford, die Ehre, bei Sr. Heiligkeit zur Audienz eingeführt zu werden, welcher sie mit seiner bekannten Leutseligkeit aufnahm, und sich geraume Zeit mit ihnen unterhielt. Sie überreichten dem Papst die Statuten eines von ihnen in London reich fundirten Instituts zur Verbreitung der katholischen Religion in England. Sie wurden aufs wohlwollendste aufgenommen.

— 5. Dez. Der Kurierwechsel zwischen Rom, Wien und Berlin ist seit kurzer Zeit ganz besonders lebhaft. Der Gegenstand der Unterhandlung kann nicht zweifelhaft sein. Es ist die durch die Entsetzung des Erzbischofs von Köln zwischen Rom und Berlin entstandene Differenz. Der nehmend wäre in letzter Zeit von der Staatskanzlei aus ein Vorschlag ergangen

tiger Billigung erfreuen und die Schlichtung der fraglichen Angelegenheit auf möglichst befriedigende Weise versprechen soll. Während auf der einen Seite die Rechte der Katholiken aufs vollständigste gewahrt würden, heißt es, daß auf der andern Seite die freiwillige Resignation des Erzbischofs von Köln, der durch sein Versprechen jedenfalls in eine falsche Stellung gekommen, eine der Bedingungen des Friedens seien. Der Korrespondent der Allg. Zeit. will zwar für die Sicherheit dieser Angabe nicht bürgen, scheint aber doch wohl unterrichtet zu sein.

England. Vor einigen Tagen ward in der Stadt Durham das Bildniß des dortigen anglikanischen Bischofs sammt einem Buche mit der Aufschrift: „Turners Predigten,“ vor seiner Wohnung vorübergetragen und dann auf dem Marktplatz verbrannt. Der Bischof war in seiner bischöflichen Kleidung mit einer Fackel in der Hand, und auf einer Tafel stand: „Unitarischer Bischof.“ — In London soll eine prachtvolle Kathedrale für den katholischen Gottesdienst erbaut werden und hundert reiche Paars und Unterhausmitglieder jedes 1000 Pf. St. dafür unterzeichnen.

Frankreich. Straßburg, 14. Nov. Es ist neulich aus der Offizin des hiesigen bischöflichen Buchdruckers Le Noug ein merkwürdiges Aktenstück hervorgegangen, welches in den gegenwärtigen kirchlichen Wirren die Aufmerksamkeit der verschiedenen Parteien auf sich gezogen hat. Dasselbe ist überschrieben: „Rapport a Monsieur l'Evêque de Strassbourg sur les écrits de M. l'abbé Bautain, publié par ordre de sa Grandeur,“ und enthält eine neue Prüfung und Beurtheilung der Bautain'schen Lehren von einer eigens dazu ernannten theologischen Kommission. Diese Kommission, welche aus acht Mitgliedern besteht, hat an ihrer Spitze den berühmten Theologen Liebermann, Generalvikar der Diözese Straßburg. Das Resultat ihrer Prüfung und Beurtheilung ist, daß die Lehren Bautains unkatholisch und verwerflich seien. — So weit entlehnen wir diesen Artikel dem Frankfurter Journal. Wenn aber nun der Verfasser desselben zu behaupten sucht, man verlange von Bautain und seinen Anhängern in Straßburg dasselbe, was man in Köln an den Hermesianern verdammt und umgekehrt, so ist dies einer jener gewöhnlichen falschen Schlüsse, die uns auf der Gegenseite so oft entgegen treten, als sie sich über katholische Angelegenheiten ausspricht. Der Hermesianismus bildet gerade das eine Extrem der kirchlichen Lehre, wie der Bautainismus das andere, ohne daß jedoch der Eine oder der Andere durch aus falsch oder unkirchlich wäre. Nähern sie sich mit Aufgebung ihrer falschen Eigenthümlichkeiten gegenwärtig der Wahrheit, die ursprünglich in Beiden war, d. h.

der reinen kirchlichen Lehre, so wird es freilich Punkte geben, in welchen der Hermesianer ein Bautainianer, und umgekehrt, zu werden scheint, allein, — vorausgesetzt, daß die Rückkehr beider zur Kirche redlich ist — es wird dies auch nur in den Punkten geschehen, wo die beiden Systeme mit der ächt kirchlichen Lehre übereinstimmen. In diesem Falle fallen beide Systeme in einem dritten zusammen; wer aber dann noch, wie der Verfasser des obigen Artikels, den Unterschied fortführen und sich über ungerechte Vertauschung der wissenschaftlichen Position beklagen will, wird billig von jedem Sachverständigen als Zänker und leerer Wortdrescher angesehen werden. (M. p. 3.)

Lesefrüchte.

„Man bildet sich ein, daß man den römischen Hof, wenn man ihm recht zusehe, dahin müsse treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem Belieben einrichten könnten, und wenn das nicht zu erreichen ist, so sollten die Regierungen mit ihm brechen, und die Kirche eigenmächtig konstituiren. Dabei denkt man nicht daran, daß damit nur eine ganz kleine Zahl unter den Katholiken einverstanden ist, und daß in vielen Gegenden, namentlich in unsern Rheinprovinzen und Westphalen, nichts so unsehbar die Unterthanen mißvergünstigt und der Regierung abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung. Denn wo die Bischöfe, zu deren Aemtern sich ohne Zweifel genug willige Subjekte fänden, schismatisch sind, ist jede Handlung, die von ihnen ausgeht, und jede Handlung eines von ihnen geweihten Priesters für den wirklichen Katholiken ungeschmähig, ja verbrecherisch.“ Niebuhr 2 Bd. s. Brf. No. 403.

Ankündigung.

Bei Ignaz Thüning wird die Schweizerische Kirchenzeitung auch künftiges Jahr wieder in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Die Titl. Hrn. Abonnenten werden daher ergebenst ersucht, ihre Bestellungen zeitgemäß zu machen. Die Redaktion wird sich fortwährend wieder zur Aufgabe machen, durch belehrende Abhandlungen, durch Sammlung von Aktenstücken, durch Vertheidigung der Kirche und ihrer Institutionen, durch Mittheilung erbauender Berichte den Katholiken diese Zeitschrift für jetzt und später werthvoll zu machen.

Bei wochentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement für den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bazen, auswärts nach Verhältniß des Porto mehr. Man abonniert bei den nächstgelegenen Postämtern. Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift in sauber broschirten Umschlägen wie bisher à 30 Bazen oder 2 fl. rhein. per Halbjahr abgegeben. Bestellungen hiesfür nimmt jede solide Buchhandlung Deutschlands und der Schweiz an.